

Aus LUTHERISCHE THEOLOGIE UND KIRCHE (LuThK)

Vierteljahresschrift für eine an Schrift und Bekenntnis gebundene lutherische Theologie.

Herausgeber: Die Fakultät der Lutherischen Hochschule Oberursel (Taunus)

HANS PETER MAHLKE

## **Die Frau in der Öffentlichkeit - ein Beitrag zur hermeneutischen Frage in der Geschichte selbständiger evang. -luth. Kirchen in Deutschland**

Ohne Zweifel wird mit dem Stichwort "Hermeneutik" eines der wichtigsten theologischen Probleme der Gegenwart bezeichnet. Es wäre ein Irrtum zu meinen, für Theologen, die die Heilige Schrift als Gottes Wort verstehen, sei dieses Problem nur eine Art geistige Gymnastik; sie brächten ja die "richtige" Einstellung mit, weil sie sich nach dem Grundsatz "Sola scriptura" richteten und also die Bibel nicht nach der eigenen Vernunft oder nach der öffentlichen Meinung auslegten, mithin "lauter und rein" lehrten.

Daß das in der Praxis anders aussieht, offenbart die Lektüre alter Kirchenblätter der selbständigen, evang.-luth. Kirchen. Bei dieser Lektüre wird deutlich, daß nicht nur die persönliche Überzeugung und "richtige" Einstellung des Auslegers entscheidend sind, sondern daß noch andere Faktoren eine Rolle spielen. Damit sind wir mitten im hermeneutischen Problem, das ich konkret festmache an Äußerungen zum Thema "Die Frau in der Öffentlichkeit". Ich habe, um die Ausarbeitung nicht zu umfangreich werden zu lassen, die Bereiche "Frau und Mann" und "Frau und Familie" ausklammern müssen, die ebenfalls für diese Frage sehr ergiebig gewesen wären.

für die ältere Zeit habe ich mich auf die Kirchenblätter der Ev.-luth. Kirche in Preußen - später: Ev.-luth.(altluth.)Kirche -, der Ev.-luth. Freikirche und auf das Blatt "Unter dem Kreuze" konzentriert, in neuerer Zeit auch andere kirchliche Veröffentlichungen hinzugenommen. Daneben erschien es mir hilfreich, auf Vorgänge und Äußerungen außerhalb des lutherisch-freikirchlichen Raumes hinzuweisen.

Bezüglich der Kirchenblätter habe ich mich nicht bemüht, alle Verlautbarungen zu meinem Thema im Stil einer Dokumentation aufzulisten (1), sondern an einer Auswahl wesentliche Gedanken zu benennen - und das unter dem Blickwinkel: Welcher Gebrauch wird von der Heiligen Schrift gemacht? Inwiefern und mit welcher Begründung werden Aussagen der Bibel als zeitlos gültig oder als zeit bedingt eingestuft? Haben gesellschaftliche Veränderungen Einfluß auf die Auslegung biblischer Texte gehabt?

(1) Ein Teilbereich meines Themas kommt auch im Bericht der Kommission "Dienste der Frau in der Gemeinde" vor, ebenfalls ohne Anspruch auf Vollständigkeit; dieser Bericht ist enthalten in: SELK.-2. Kirchensynode Bochum 1975, Berichte/Informationen. Nr. 400.

## I. Historischer Teil

Von Amerika her kommt es über das große Wasser, die Sozialdemokraten schreiben es auf ihre Fahnen: das schreckliche Wort "Gleichberechtigung" oder "Emanzipation". Nicht nur im Staat, nein, nun auch in der Kirche greift "die gottlose Frauenbewegung unserer Zeit, der Kampf entweibter Weiber um das Recht, Männer zu sein, und entmannter Männer um Gleichstellung mit dem Weibe " um sich (2).

### 1. *Frau und Politik*

Das von 1849 bis 1918 bestehende Dreiklassenwahlrecht, das die Wähler nach der Höhe ihrer Steuerzahlungen in drei Gruppen einstuft und dabei den Vermögenden weit größeren Einfluß zuerkannte, war nur ein Wahlrecht für Männer. Frauen durften weder wählen noch gewählt werden. Auch hinsichtlich des Vereinsrechtes waren Frauen den Männern nicht gleichgestellt: die Zugehörigkeit zu Vereinen oder Verbänden, die Teilnahme an öffentlichen Versammlungen, das Reden bei solchen Veranstaltungen war Frauen entweder gänzlich untersagt oder nur eingeschränkt erlaubt. Als z. B. die "Gesellschaft für soziale Reform" 1904 ihre erste Generalversammlung abhielt, war erstaunlicherweise auch eine Frau um ein Referat gebeten worden, das aber vom Vorsitzenden vorgetragen wurde; die Verfasserin durfte zwar zuhörend anwesend sein, wurde aber ausdrücklich vermahnt, "während der Diskussion weder Zustimmung noch Mißfallen zu äußern" (3).

Die Frage, ob der Staat den Frauen das gleiche Recht wie den Männern zugestehen soll, war jedoch nicht nur eine politische Frage, sondern wurde kirchlicherseits auch als eine theologische Frage behandelt. Im Bereich der selbständigen evang.-luth. Kirchen erschienen bereits im vergangenen Jahrhundert einige kürzere Artikel im **Blatt "Unter dem Kreuze"**, die sich mit **dieser Frage** befaßten:

Die ersten Artikel informierten zumeist über Emanzipationsbestrebungen in Amerika und England - wohl in der Meinung, daß die deutschen Frauen gegenüber derlei Einflüssen ziemlich immun seien. Als sich aber im Jahr 1893 eine Frau untersteht, einen kurzen Beitrag zur bevorstehenden Reichstagswahl zu schreiben, wird das ironisch kommentiert als "Salbaderei einer Frau" ; es sei unverständlich, daß sich Zeitungen zur Veröffentlichung dieses Beitrags hergegeben hätten, "anstatt die Frau an ihren Kochtopf zu verweisen und ihr die bekannten Worte vom Wirkungskreis der Frau aus Schillers Glocke ins Gedächtnis zu rufen" (4).

(2) J. N. H. R., Die Frauenbewegung und das Predigtamt, in: Die Ev.-luth. Freikirche 37/Nr. 9, 21.4.1912, S. 71.

(3) Nach: Florence Herve (Hg.), Geschichte der deutschen Frauenbewegung, Köln, 3. Aufl. 1987, S. 45.

(4) Allerlei aus Welt und Zeit, in: Unter dem Kreuze 18/Nr. 24, 18.6.1893, S. 196.

In späteren Jahren findet man dann auch theologische Bewertungen. Zwei Artikel seien besonders erwähnt: 1899 wird zustimmend aus dem bayerischen "Freimund" zitiert. Es ist ein Bericht und Kommentar über die Gründungsversammlung des "Deutsch-Evangelischen Frauenbundes" in Kassel. Dem Anliegen dieses Bundes wird zunächst Verständnis entgegengebracht, weil er die „Frauenbewegung nicht den maßlosen und radikalen oder gar antichristlichen Bestrebungen überlassen" will; es sei aber zu befürchten, daß auf diesem Weg die christlichen Frauen zum "öffentlichen Auftreten und Wirken" veranlaßt würden. Doch nach des Apostels Wort soll die Frau "nicht hervortreten und sich geltend machen im öffentlichen Leben ", sie soll "in der Stille sein" (5).

Als sich im Juni 1904 in Berlin ein internationaler Frauenkongreß versammelt, auf dem auch die Gleichstellung der Frau mit dem Mann gefordert wird, ist das Anlaß zu einer theologischen Bewertung: Diese Forderung stehe " mit dem Christentum in schärfstem Gegensatz" ; wer sie erhebt, "emanzipiert sich von Gottes Schöpfungsordnung, nach welcher die Frau nur die Gehilfin des Mannes sein soll". Die Frau sei nicht um ihrer selbst willen da, sondern wegen des Mannes. „Christen und christliche Frauen (sic!) sollen sich aber vorsehen, daß sie nicht in den Strudel dieser Frauenemanzipation ... mit hineingerissen werden und aus der heil. Schrift fleißig den Beruf der Frau lernen, den Gott der Herr ihr bestimmt hat und in ihm sich üben, um darin Glück und Frieden schon hier auf Erden zu finden" (6).

Das Kirchenblatt der Ev.-luth. Kirche in Preußen äußert sich in ähnlicher Weise. Ein Artikel aus dem Jahr 1912 gibt zu bedenken: (7)

a) Alle Christen sind vor Gott gleich. Das ist viel wichtiger und beglückender als alle anderen Gleichstellungen; darum läßt sich jede Ungleichheit freudig ertragen.

b) Wer eine äußere Gleichheit in der rechtlichen Stellung von Mann und Frau verlangt, übersieht, daß es "weder in der Natur noch unter den Menschen Gleichheit" gibt.

c) "Wenn die Frauen das gleiche Recht mit den Männern fordern, dann werden sie auch dieselben Pflichten erfüllen müssen, aber dazu wird ihre Begabung, ihre Natur und Arbeitskraft nicht ausreichen." (!)

d) Nach Gottes Ordnung liegt das Aufgabenfeld der Frau "nicht in der breiten Öffentlichkeit", sondern im Haus. Solche Ordnung Gottes wird verletzt, wenn sich Frauen am Wahlkampf beteiligen oder im Parlament politische Reden halten.

(5) Der deutsch-evangelische Frauenbund, in: Unter dem Kreuze 24/Nr. 27,2,7.1899, S. 214f.

(6) Der internationale Frauenkongreß, in: Unter dem Kreuze 29/Nr. 30,24.7.1904, S. 233-35.

(7) Matschoß, Die Frauenfrage, in: Kirchenblatt für die Evang.-luth. Gemeinden in Preußen 67/Nr. 40,6.10.1912, S. 631-33.

e) Gott selbst hat die Ungleichheit von Mann und Frau angeordnet, indem er die Frau dem Manne unterordnete. Die Heilige Schrift stellt also "das Weib dem Manne hinsichtlich des weltlichen Rechtes nicht gleich".

Die kirchlichen Blätter der selbständigen evang.-luth. Kirchen sind sich bei der theologischen Bewertung der Frage der Gleichberechtigung einig: Die Frau kann und darf nicht gleiche Rechte wie der Mann beanspruchen; denn Gott hat sie dem Mann untergeordnet. Ihr Recht wird gewahrt durch die von Gott dem Mann gebotene Fürsorgepflicht gegenüber der Frau. Wer Gleichberechtigung fordert, stellt sich gegen Gottes ausdrückliches Gebot. Solches Handeln wird Gottes Strafe nach sich ziehen.

Der 1. Weltkrieg bedeutete für diese Überlegungen eine grundsätzliche Zäsur. Denn er hatte u. a. das Ende der Monarchie und die Ausrufung der Republik, die Einführung des Verhältniswahlrechts und die Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau im Gefolge. So waren die deutschen Frauen plötzlich und erstmals für die Wahlen zur Nationalversammlung 1919 stimmberechtigt. Wie aber sollten sich die Christinnen in dieser Sache verhalten?

Angesichts der theologischen Aussagen vor dem 1. Weltkrieg hätte man folgende Maßgabe erwarten müssen: Auch wenn der Staat uns etwas zu tun erlaubt, ist es uns dennoch nicht erlaubt, wenn Gottes Wort es verbietet. Die Konsequenz wäre gewesen, alle christlichen Frauen aufzurufen, von ihrem Wahlrecht - um Gottes willen - keinen Gebrauch zu machen.

Doch es kam anders. Die Wende wurde in den Staats- bzw. Landeskirchen und ebenso in den selbständigen evang.-luth. Kirchen vollzogen. Und das hatte folgenden Grund: Man erkannte, daß die deutschen Frauen ein überwiegend konservatives Wählerpotential darstellten, das sich gegen radikale Bestrebungen zugunsten konservativer Parteien mobilisieren ließ. So wurde gegenüber den Frauen die Parole ausgegeben: Ihr habt euch zwar nicht nach dem Wahlrecht gedrängt; da es euch nun aber von außen zugeschoben wurde, sollt ihr's als eine Verpflichtung und Möglichkeit ansehen, eurer christlichen Einstellung Ausdruck zu verleihen.

Diese Wende markiert im lutherisch-freikirchlichen Bereich im Januar 1919 ein Artikel in dem Blatt "Die Ev.-luth. Freikirche" (8):

An sich sei das politische Stimmrecht der Frauen ein Übel, da es den politischen Streit in die Familien trage und damit den Frieden im Hause störe. Jedenfalls widerspreche "die jetzt verkündigte völlige Gleichberechtigung und Gleichstellung beider Geschlechter sowohl der Natur als auch dem von Gott geordneten Verhältnis " von Mann und Frau zueinander; I Tim 2, 13f und Gen 3,16 lehrten eindeutig die Unterordnung der Frau. Wie sollen sich aber nun die Frauen in unseren Gemeinden verhalten"? Angesichts der Umtriebe der "Umsturzparteien" wäre es „ein Versäumnis der auch uns Christen obliegenden Bürgerpflichten ..., wollten unsere Frauen ihre Stimmen nicht abgeben".

(8) W., Das Frauenstimmrecht, in: Die Ev.-luth. Freikirche 44/Nr. 1, 5.1.1919, S. 5f.

Damit träten sie noch nicht aus der ihnen gebotenen Unterordnung heraus durch das - so wird es euphemistisch umschrieben - "bloße Abgeben des Stimmzettels am Wahltage". Freilich solle das "mit aller ihrem Geschlechte ziemenden Bescheidenheit" geschehen. Wer hätte auch etwas anderes erwartet?!

Nach dieser Wende habe ich in den kirchlichen Blättern keine Bedenken mehr gegen das aktive und passive Wahlrecht der Frauen finden können, die theologisch begründet worden wären. Im Gegenteil:

Die Pfarrfrau Gertrud Mützelfeldt setzt sich bereits 1921 für eine eigene kirchliche Hausfrauenvereinigung ein, um die Interessen der Hausfrauen, die früher "schlecht oder nicht befriedigend" von den Männern und wenigen Frauen vertreten wurden (!), selbst zu vertreten (!) durch eigene Schulung und Mitarbeit in der Öffentlichkeit (!). Da den Frauen nun einmal die politische Gleichberechtigung zugefallen ist, sei es nicht nur deren "Recht, sondern die Pflicht ... , für unsere Interessen einzutreten". Die Frau sei nicht nur für ihre "eigene kleine Familie" verantwortlich (!), sondern müsse nach draußen wie Sauerteig wirken (9).

Die Antwort von Pastor Burgdorf sen. (10) stellt eine eigene kirchliche Frauenorganisation als unnötig hin und empfiehlt statt dessen eine Belebung und Verbreitung der gemeindlichen Frauenvereine, bezeichnet aber die Ausführungen von Frau Mützelfeldt nicht als theologisch bedenklich oder als dem Worte Gottes zuwiderlaufend.

Wer nur zehn oder zwanzig Jahre zurückdachte, hätte es nicht für möglich gehalten, daß 1924 in einem kirchlichen Blatt ein Artikel mit der Überschrift "Eigenwert der Frauenpersönlichkeit" hätte erscheinen können (11). Verfasserin ist die altlutherische Landtagsabgeordnete, Oberin Magdalene von Tiling, zugleich Vorsitzende der 1918 gegründeten "Vereinigung evang. Frauenverbände Deutschlands" (12). Frau v. Tiling erhält immer wieder Gelegenheit, im Kirchenblatt für diese Vereinigung und für deren Ziele zu werben. Dazu gehören ein Aufruf zur Reichstagswahl 1924 mit ganz bestimmten inhaltlichen Richtlinien (13) und eine Einladung zum Frauentag 1926, der Informationen über die Ziele angefügt sind; darin wird u. a. die Absicht bekundet, den "evangelischen Frauenwillen in der Öffentlichkeit nachdrücklich zum Ausdruck und zur Geltung" zu bringen und die Gesetzgebung zu beeinflussen (!) (14).

(9) Gertrud Mützelfeldt, Frauenorganisation. in: Kirchenblatt für die Evang.-luth. Gemeinden in Preußen 76/Nr. 25, 19.6.1921, S. 310-12.

(10) Burgdorf, Unsere Frauen, in: Kirchenblatt ... 76/Nr. 29, 17.7.1921, S. 370-72.

(11) In: Kirchenblatt ... 79/Nr. 42, 19.10.1924, S. 661ff.

(12) Diese Vereinigung umfaßte (nach einer Information aus dem Jahr 1926) 21 evangelische Frauenverbände mit insgesamt zwei Millionen evangelischen Frauen.

(13) An die evangelischen Frauen Deutschlands, in: Kirchenblatt. . . 79/Nr. 16, 20.4. 1924, S. 250f: "Wir evangelischen Frauen treten ein für soziale Versöhnung, für echt deutsche Volksgemeinschaft, für Schutz und Pflege der sittlichen und religiösen Güter unseres Volkes, für christliche Erziehung in Haus und Schule. Evangelische Frauen, ihr macht euch schuldig (!) an euren Kindern, an eurem Vaterland, wenn ihr nicht wählt und unsere Ziele mit zum-Siege führt."

(14) 3. evang. Frauentag Deutschlands, in: Kirchenblatt ... 81/Nr. 19, 9.5.1926, S. 297-99.

## 2. Frau und Beruf

Für Frauen gibt es eigentlich nur einen einzigen Beruf, der ihrem Wesen entspricht und sie die Erfüllung finden läßt: der Beruf der Hausfrau und Mutter. Darum sollte die Ausbildung für Mädchen darin bestehen, sich auf diesen Beruf vorzubereiten.

Doch den jungen Frauen steht allzuoft der Sinn nach Selbständigkeit und Freiheit; und so streben sie "unberechtigt" nach anderen Berufen. Damit offenbaren sie aber, daß sie "von der christlichen Wahrheit" abgefallen sind die ihnen vorschreibt: "Dein Wille soll deinem Manne unterworfen sein, und er soll dein Herr sein" (Gen 3,16) und: "Der Mann ist des Weibes Haupt, gleichwie auch Christus ist das Haupt der Gemeinde" (Eph 5,23) (15).

Amerika spielt auch in dieser Hinsicht eine Vorreiterrolle. Dort hätten "Evas Töchter" nicht nur in Handwerksbetrieben, in Geschäften, im Post- und Telegraphendienst etc. Anstellung gefunden; einzelne rückten sogar in höhere Stellungen auf, „wazu Studieren gefordert wird und die ins Regieramt gehören". Man hört von weiblichen Ärzten, Predigern, Bürgermeistern u. s. f. Diese Amerikanerinnen scheinen überhaupt nicht zu bedenken, daß "Gottes Wort und Gebot und die im Allgemeinen doch unter den 'christlichen' Völkern darauf gegründete Sitte" solche Gebiete den Frauen bisher versperrt hielt (16).

Solche und ähnliche Urteile sind kennzeichnend für die bürgerliche Betrachtungsweise in der damaligen Zeit. Man hatte überhaupt nicht zur Kenntnis genommen, wie hoch bereits der Prozentsatz der (außerhalb der Familie) berufstätigen Mädchen und Frauen war (17). Nur wenigen sozial engagierten Christen ist Ende des letzten Jahrhunderts bewußt gewesen, daß neue Antworten erforderlich waren. Zu ihnen zählt der ehemalige Hofprediger Adolf Stöcker, der 1895 auf der Erfurter Tagung des Evangelisch-Sozialen Kongresses ausführte:

„Nun haben wir aber die Thatsache, die brutale Thatsache vor uns, daß Millionen von Frauen, in den oberen Ständen zuweilen mehr als Drittel, ihren natürlichen Beruf im Hause nicht finden. Es ist doch sinnlos, und wenn es nicht sinnlos ist, grausam, Zustände festhalten zu wollen, die unzählige unserer Schwestern einem unglücklichen Leben der Berufslosigkeit, der Brotlosigkeit, der Hoffnungslosigkeit entgegen treiben. Das Gretchenideal einer naiven und sinnlichen Weiblichkeit aus früheren Zeiten paßt nicht mehr; es hat nie gepaßt.

15 Allerlei aus Welt und Zeit, in: Unter dem Kreuze 14/Nr. 37, 15.9.1889, S. 296.

16 Allerlei aus Welt und Zeit, in: Unter dem Kreuze 12/Nr. 52, 15.12.1887, !; 410f.

17 Dazu u. a.: Ingeborg Weber-Kellerman, Frauenleben im 19. Jahrhundert, München 2. Aufl. 1988, S. 139ff.

Dadurch gerade, daß man viel zu sehr die Frau nur als eine kostbare Nippsache ansah, sind wir in unsere schwierigen sittlichen und sozialen Verhältnisse hineingeraten“ (18).

Eine Wende in der Betrachtungsweise vollzieht sich dann auch nach und nach in den lutherisch-freikirchlichen Blättern. Im Zusammenhang mit dem Bericht vom Internationalen Frauenkongreß 1904 in Berlin ist zu lesen: "Daß man heute auch bei uns die Frau in Berufen erblickt, in denen man sie früher nicht fand, ist die einfache Folge der heutigen sozialen Lage, und dagegen wird sich auch vom christlichen Standpunkt nichts einwenden lassen" (19).

Pastor Matschoß hält zwar den Beruf der Frau in Haus und Familie für sehr segensreich, will aber nicht bestreiten, "daß die Frau für den Lehrberuf und in beschränkter Weise für den ärztlichen, ihrer Natur entsprechend, könne zugelassen werden, aber für das geistliche Amt, zu juristischen Ämtern und zu parlamentarischer Tätigkeit eignen sich die Frauen nicht" (20).

Im Jahr 1918 wird im Kirchenblatt der Ev.-luth. Kirche in Preußen unter der bezeichnenden Überschrift "Was wird aus unseren Töchtern?" eine Leserzuschrift aus der Landeskirche abgedruckt, in der bezüglich der Mädchen ausgeführt ist: "Die Zeit (!) verlangt es mit eiserner Notwendigkeit, daß sie sich einem Berufe zuwenden, der ihnen volle Befriedigung, aber auch das tägliche Brot gewährt" (21).

Das Gubener Mutterhaus sagt 1916 seine Mitwirkung bei zweijährigen Lehrgängen für Mädchen, die das Lyzeum besucht haben, zu (22). Auch Magdalene v. Tiling setzt sich für die zweijährige Frauenschule ein, um die Frauen "zu Trägerinnen der geistigen Kultur unseres Volkes zu machen“. Sie hält zwar die Erziehung der Mädchen zur Mütterlichkeit für vorrangig, setzt sich daneben aber energisch für den Weg zum Abitur und Studium ein. Sie fordert, daß Lehrerinnen in genügender Zahl an solchen Schulen vorhanden sind, in denen Jungen und Mädchen unterrichtet werden - und nicht nur in der Unterstufe (23).

Die Zeit des Dritten Reiches bringt einen deutlichen Einschnitt. Die Nationalsozialisten bewerten die Berufstätigkeit der Frau eindeutig negativ.

18 Zitiert nach: Jochen-Christoph Kaiser (Hg. von Annette Kuhn), Frauen in der Kirche. Ev. Frauenverbände im Spannungsfeld von Kirche und Gesellschaft 1890-1945, Düsseldorf 1985, S.41.

19 Der internationale Frauenkongreß, in: Unter dem Kreuze 29/Nr. 30, 24.7.1904, S. 233-35, hier S. 234.

20 Matschoß, Die Frauen-Emanzipation. in: Kirchenblatt für die Evang.-luth. Gemeinden in Preußen 68/Nr. 43, 26.10.1913, S. 676-78.

21 In: Kirchenblatt ... 73/Nr. 38, 22.9.1918, S. 444.

22 A. Jacobskötter, Evang. Frauenschule in Berlin, in: Kirchenblatt ... 71/Nr. 9, 27.2.1916, S. 134f.

23 Mg d. v. Tiling, Eigenwert der Frauenpersönlichkeit, in: Kirchenblatt ... 79/Nr. 42, 11<sup>9</sup>.10.1924, S. 661-63.

Sie bringen das Hausfrauenideal zu neuen Ehren. "Das Ziel der weiblichen Erziehung hat unverrückbar die kommende Mutter zu sein" (24).

Diese Sichtweise findet auch in kirchlichen Kreisen Zustimmung, zumal unter denen, die schon vorher der Berufstätigkeit der Frau grundsätzlich ablehnend gegenübergestanden haben (25).

Nach dem 2. Weltkrieg wird die Berufstätigkeit der Frau in einigen Artikeln im Blatt der Ev.-luth. Freikirche unter dem Gesichtspunkt "Gleichberechtigung" gestreift - mit entgegengesetzter theologischer Bewertung wie in den Aussagen vor dem 1. Weltkrieg:

Für die Zeit, in der die Frau im Beruf tätig ist, gelte ihr "die Gottesordnung des Untertanenseins auf ihrem Arbeitsplatz nicht", da sich die Aussage der Heiligen Schrift über die Unterordnung der Frau "ausschließlich auf das Verhältnis von Mann und Frau in der Familie bezieht. Es wird also an sich keine göttliche Ordnung verletzt, wenn eine Frau in ihrem Beruf dem Manne gleichsteht, denselben Lohn für gleiche Leistung verdient oder Männern übergeordnet ist"(!) (26).

Und noch entschiedener: Die Forderung der Gleichberechtigung sei "eine bürgerliche Notwendigkeit, zum Schutz zumal der alleinstehenden Frau, die durch allgemeine Verhältnisse zur Selbständigkeit gezwungen ist und im öffentlichen Leben dem rücksichtsloseren Mann gegenüber nicht benachteiligt werden darf" (27).

Diese Sicht scheint freilich doch nicht ganz einhellig vertreten worden zu sein, wenn in einem anderen Beitrag ausgeführt wird, der Apostel öffne der unverheirateten gebliebenen Frau nicht „den Weg in die Gleichberechtigung“ (28).

24 Nach: Barbara Beuys, Familienleben in Deutschland, Hamburg 1984, S. 477.

25 "Nicht minder nachteilig für das Gedeihen des Volkes ist die ganze sogenannte weibliche Emanzipation und das Eindringen von weiblicher Konkurrenz in alle Berufe. Gar oft handelt es sich dabei um besonders hochwertige Menschen, die dadurch ihre Erbeigenschaften der Vernichtung preisgeben. Gleichzeitig machen sie es dem aus seinem Berufe verdrängten Manne unmöglich, zu heiraten und dem Staate die nötige Zukunft sicherzustellen. Das moderne weibliche Wesen glaubt sich zu gut dafür, nur als Hüterin der Zukunft zu gelten, es will in der Gegenwart durch körperliche Leistungen den Nachweis vollkommener Ebenbürtigkeit mit dem männlichen Geschlechte erbringen."

Kirchenblatt ... 88/Nr. 46, 12.11.1933, S. 726 (Abdruck eines Artikels von Dr. med. Hans Krauß, Ansbach, der zunächst im "Freimund" erschienen war).

26 Heinr. Stallmann, Gleichberechtigung von Mann und Frau?, in: Der Lutheraner 7/Nr. 2, Febr. 1953, S. 12f.

27 Hans Kirsten, Gleichberechtigung?, in: Der Lutheraner 5/Nr. 8, Aug. 1968, S. 117f.

28 Wilh. Bente, Die Verherrlichung Christi durch das Eheleben seiner Christen, in: Der Lutheraner 17/Nr. 3 und 4, März u. April 1963, S. 35-37.51-53, hier S. 36.



### 3. Frau und Gemeinde

Wer die innerkirchliche Diskussion über das politische Frauenstimmrecht zur Kenntnis genommen hat, wird nicht überrascht sein, daß das Mitsprache- und Stimmrecht von Frauen in der Kirche noch viel stärker umstritten war - und diese Frage war keineswegs mit dem Jahr 1918 entschieden und erledigt.

Im Blatt "Unter dem Kreuze" ist im Jahr 1907 eine Erklärung mecklenburgischer Frauen abgedruckt, die sich zum aktiven und passiven Wahlrecht von Frauen bei kirchlichen Wahlen äußern. Sie halten dieses Recht "mit den biblischen Vorschriften wie *mit* der kirchlichen Ordnung für unvereinbar" und protestieren dagegen, daß man ihnen "unter dem Namen von Rechten Pflichten aufdrängen will, denen die Frau nicht gewachsen ist und denen sie entweder gar nicht oder doch nur mit wunden Gewissen, also ohne Vertrauen auf Gottes Segen nachkommen könnte" (29).

Als in der Landeskirche von Elsaß-Lothringen beschlossen worden war Frauen wählen zu lassen und ihnen sogar den Zugang zu kirchlichen Gremien bis hin zum Oberkonsistorium zu eröffnen, wird das im Blatt "Die Ev.-luth. Freikirche" folgendermaßen kommentiert: "Diese Bestimmung streitet offenbar wider das klare Wort der Schrift (1. Kor 14,34 und 1. Tim 2,11.12). Die Annahme dieses Antrages ... beweist aufs neue, daß in der Landeskirche A. K. Gottes Wort nicht die Herrschaft hat, sondern der liberale Zeitgeist. Hier liegt die Sünde des Abfalls vom Bekenntnis" vor (30).

Für die Gemeinden der Ev.-luth. Freikirche muß man bedenken, daß die Gemeindeversammlung eine besonders hohe Stellung hatte: Deren Hauptaufgaben waren "Lehr- und Zuchtangelegenheiten, sowie die Wahl und Berufung von Amtspersonen" ; man war der Meinung, der Gemeindeversammlung falle damit die Aufgabe zu, "die Ortsgemeinde zu regieren" . Das durfte nur durch Männer geschehen (31).

Die bloße Anwesenheit von Frauen in der Gemeindeversammlung wird in einem Artikel des Jahres 1919 allerdings nicht verboten, wohl aber wird den Frauen mit Hinweis auf I Tim 2,11 f und I Kor 14,34f "zweierlei untersagt, einmal daß sie lehren, und sodann, daß sie überhaupt öffentlich reden, das ist mit Fragen und Einwürfen an einer Debatte, einer öffentlichen Besprechung der Lehre oder der Gemeindeangelegenheiten sich beteiligen. Daß letzteres mit inbegriffen ist, geht aus dem Satze hervor: 'Wollen sie aber etwas lernen, so lasset sie daheim ihre Männer fragen' " (32).

Im April desselben Jahres wird die Zuschrift einer Leserin, Freifrau J. v. Meerheimb, an den "Reichsboten" übernommen. Sie warnt dringend davor, "in klarem Gegensatz gegen die apostolische Ordnung die Revolution . . in die Kirche" hineinzutragen durch Einführung des kirchlichen Frauenstimmrechtes. -Angesichts des zahlenmäßigen Übergewichtes der Frauen würde diesen „sehr rasch die entscheidende Stimme, also damit die Herrschaft zufallen.

29 Aus der Kirche, in: Unter dem Kreuze 32/Nr. 5,3.2.1907, S. 39

30 M. W., Die neue Kirchenordnung in Elsaß-Lothringen, in: Die Ev.-luth. Freikirche 35/Nr. 2, 16.1.1910, S. 13.

31 Die Gemeindeversammlung, in: Die Ev.-luth. Freikirche 10/Nr. 20, 15.10.1885, S. 158-160, hier S. 158f.

32 W., Das Frauenstimmrecht, in: Die Ev.-luth. Freikirche 44/Nr. 1,5.1.1919, S. 5f.

Dazu sind wir durch unsere natürliche, also gottgewollte Veranlagung nicht geeignet.“ Die Schreiberin meint, Frauen empfänden zu subjektiv und urteilten nicht sachlich genug, was dann zu den "bedenklichsten Uebelständen führen" würde (33).

Auch in dem Blatt "Unter dem Kreuze" findet sich im Jahr 1919 eine über mehrere Ausgaben gehende Darlegung zum kirchlichen Frauenwahlrecht (34). Es handelt sich dabei um die Wiedergabe eines längeren Artikels, den eine Frau im "Theologischen Zeitblatt" veröffentlicht hatte der nun hier teilweise abgedruckt und kommentiert wird. Offensichtlich ist die Schreiberin die, gleiche, die eben im vorhergehenden Absatz zitiert wurde:

In einer biblischen Besinnung werden die Stellen I Kor 14 34f. I Tim 2 11-15; Kol 3,18; Eph 5,22; I Kor 11 und I Petr 3,1-5 angeführt und daraus gefolgert, "daß ein Herrschen, **ja** auch ein Mitregieren nicht nach Gottes Willen ist und, daß die Apostel in dieser Erkenntnis den Christenfrauen Grenzen zogen, die für Frauen noch heute Gültigkeit haben" (35). Die Schreiberin gibt dann interessanterweise die Information weiter, daß nach der Gemeindeordnung der Ev.-luth. Kirche in Preußen Witwen stimmberechtigt seien. Das wird aber von ihr als unbegründet zurückgewiesen, da im Neuen Testament nichts von einer Sonderstellung der Witwen in *dieser* Hinsicht zu finden sei (36). Neben den Gründen aus der Heiligen Schrift werden schließlich einige sog. praktische Bedenken angeführt, die gegen das kirchliche Wahlrecht der Frau sprächen: Sie habe ein lebhafteres Gemütsleben, es fehle ihr an Objektivität; ihr sei „eine gewisse **Leidenschaftlichkeit**" und "**überhebliche Eigenart**" eigen; **die Vermögensverwaltung** sei besser in männlicher Hand aufgehoben (37).

Die Entwicklung in der Ev.-luth. Kirche in Preußen ist etwas anders verlaufen und hat wesentlich früher eingesetzt als in den anderen selbständigen evang.-luth. Kirchen. Bereits die erste Generalsynode 1841 erkannte den Witwen das Stimmrecht zu, eingegrenzt auf die Wahl von Pastoren, Vorstehern und Schullehrern (von kircheneigenen Schulen).

Zur Bewertung: dieser für die damalige Zeit an sich erstaunlichen Entwicklung muß man allerdings bedenken: Die Vertretung der Familie nach außen - und dazu gehörte das Wahlrecht - war Männersache und oblag dem Familienoberhaupt, sowohl im allgemeinen als auch im kirchlichen Bereich. Es war aber nicht ungewöhnlich, den Witwen, die ihrem eigenen Haus vorstanden, die Vertretung ihrer Familie nach außen in gewissem Rahmen zuzubilligen.

33 Das kirchliche Wahlrecht und die Frauen, in: Die Ev.-luth. Freikirche 44 /Nr. 9,27.4.1919, S.72.

34 Das kirchliche Wahlrecht der Frauen, in: Unter dem Kreuze 44/Nr. 30,27.7.1919, S. 234f; Nr. 31, 3.8.1919, S. 243f; Nr. 32, 10.8.1919, S. 249-51.

35 a. a., S.235.

36 a. a.O., S.244.

37 a. a. O., S. 249ff.

Zeugnisse dazu finden sich sowohl auf kirchlichem als auch auf politischem Sektor (38). Es kam ferner für die Entstehungszeit der Gemeinden der Ev.-luth. Kirche in Preußen hinzu, daß offensichtlich begüterte Frauen oder Damen aus höheren Ständen eine nicht unerhebliche Rolle spielten, die wohl einem Patronatsverhältnis nicht unähnlich war (39). Es wäre wohl nicht tunlich *gewesen*, solche Frauen von den Entscheidungen der Gemeinde ganz fernzuhalten.

Eine gewisse Korrektur - sicherlich aufgrund der neutestamentlichen Anweisungen über das Schweigen der Frau in der Gemeinde - nahm bereits die Generalsynode von 1852 vor, die den Witwen das Rederecht, das ihnen vorher ebenfalls zugebilligt war, entzog. Andererseits wurde schon 1852 und dann in den folgenden Jahrzehnten der Kreis der Stimmberechtigten und der Bereiche, auf die sich ihr Stimmrecht erstreckte, immer wieder erweitert. Nach und nach gelangten *alle* volljährigen Männer in den Genuß des Stimmrechts. Bei den Frauen waren es neben den Witwen vor allem die volljährigen ledigen Frauen mit eigenem Einkommen, denen durch die Gemeindeversammlung das Stimmrecht verliehen werden konnte - ohne Rederecht. Ausgeschlossen blieben die Ehefrauen (40).

Sehr intensiv wurde das Thema „Frauenstimmrecht“ auf der Generalsynode 1926 verhandelt. Es standen sich etwa gleich stark die Befürworter und Gegner eines uneingeschränkten Stimmrechts für Frauen gegenüber. Die einen bezogen sich auf die bekannten Schriftstellen I Kor 14,34f und I Tim 2, 12, wodurch ein Herrschen der Frau über den Mann verboten sei, was aber bei einer Erweiterung des Frauenstimmrechtes zu erwarten wäre; "denn in vielen unserer Gemeinden seien mehr Frauen als Männer, mithin könnten dort jederzeit die Frauen die Männer überstimmen". Nach der Meinung der anderen käme die Frau ihrer Aufgabe als „Gehilfin“ nach, wenn sie mitberaten und mitentscheiden würde; das sei nicht Herrschen, sondern Dienen, es gehe nicht um ein Recht, sondern um "die heilige Pflicht der Mitverantwortlichkeit" (41).

(38) Eine Begründung aus dem Alten Testament: "... das Weib, das im Alten Testament nur Rechte bekam, wo Männer fehlten" (Jacobskötter, Jesus und die Frauen, in: Kirchenblatt für die Evang.-luth. Gemeinden in Preußen 79/Nr. 30, 27.7.1924, S. 466-470, hier S. 468). Eine Parallele aus dem Bereich der Politik, hier aus späterer Zeit zum politischen Wahlrecht in England: "1918 gab das Gesetz über die Volksvertretung denjenigen Frauen, die über 30 Jahre alt und Haushaltsvorstände oder Witwen waren, das Stimmrecht." (K. v. Kühlwetter, Frauenbewegung, in: EKL 1, Göttingen 2. Aufl. 1961, Sp. 1359.)

(39) Das spiegelt ein Artikel unter der Überschrift "Unsere Gemeindeordnung" wieder, der erklärt, man habe sich "durch die besonderen Verhältnisse unserer Kirche und die dabei gemachten Erfahrungen leiten lassen. Bei der geringen Zahl der Glieder in manchen Gemeinden sind die Fälle nicht selten, wo vielleicht von einer opferwilligen 'Lydia' (Apostelgesch. 16,15) wesentlich die äußere Erhaltung der Gemeinde abhängt." (In: Kirchenblatt... 54/Nr. 12, 19.3.1899, S. 175.)

(40) Ein Rückblick auf die Geschichte des Frauenstimmrechtes in der Ev.-luth. Kirche in Preußen findet sich im Bericht von der 21. Generalsynode, s. die folgende Anm.

(41) Von der 21. Generalsynode unserer Kirche, in: Kirchenblatt... 81/Nr. 45, 7.11.1926, S. 707-709.

Nachdem 1926 alles beim alten geblieben war verlieh dann die Generalsynode 1938 allgemein allen volljährigen Gemeindegliedern das Stimmrecht. Zur Begründung wird im Kirchenblatt ausgeführt: Gegen das aktive Stimmrecht der Frauen sei "offenbar kein Schriftgrund .. anzuführen" ; die Schriftstellen I Kor 14,34 und I Tim 2,12 bezögen sich "auf die zum Gottesdienst versammelte Gemeinde, aber nicht auf unsere nach dem Gottesdienst stattfindenden Gemeindeversammlungen " (42).

Die Frage des passiven Wahlrechts (Wahl von Frauen in das sog. Kirchenkollegium, in den Kirchenvorstand) wurde von 1962 bis 1972 zwar ernsthaft erwogen, aber nicht entschieden. Anlaß für die Behandlung dieser Frage waren 1962 zwei Anträge an die Generalsynode, in denen beklagt wurde, daß sich in manchen Gemeinden nicht mehr genügend geeignete und willige Männer für das Kirchenvorsteheramt fänden.

In der Ev.-luth. Freikirche wurde nach dem 2. Weltkrieg zunächst an der bisherigen Linie festgehalten. Das belegt eine kurze Notiz aus dem Jahr 1953 : "Wenn die Kirche das im politischen Leben jetzt übliche Wahl- und Stimmrecht der Frau nicht einführt und sich dagegen entscheidet, . . . so bleibt sie im Sinne des Apostels in Gottes Ordnung " (43).

Doch diese Linie wurde "von vielen nicht mehr als genügend und zutreffend empfunden. Die veränderte soziale und wirtschaftliche Stellung der Frau auch in den Gemeinden der Evang.-Luth. Freikirche, ihre zunehmende berufliche Tätigkeit, ließen ein wachsendes Unbehagen über ihren Ausschluß von verantwortlicher Mitbeteiligung an gemeindlichen und kirchlichen Fragen und Entscheidungen aufkommen" (44).

Nachdem sich mehrere Pastorkonferenzen mit dieser Frage befaßt hatten, wurde 1962 ein theologisches Gutachten von Hermann Stallmann und Jürgen Hahn erarbeitet zur 'Stellung der Frau in der Gemeinde' (45). Darin heißt es bezüglich der Gemeindeversammlung: "Die Gemeinde wird durch den Mann repräsentiert" (46). Deshalb ist "ein Rede- und Stimmrecht der Frau in gesamtgemeindlichen Belangen nicht denkbar: auch selbständige Erwerbstätigkeit berechtigt als solche nicht dazu. Es könnte in extremen Fällen (u. U. in Berufsangelegenheiten) die Gefahr einer Majorisierung der männlichen Stimmen durch weibliche auftreten, wodurch die schöpfungsgеgebene Unterordnung der Frau verletzt würde". Es solle jedoch den Gemeinden nicht verwehrt sein wenn Fragen "des Dienstes der Frauen. . . in der Gemeinde berührt" werden, Frauen dazu das Wort zu erteilen und sie ggf. in dieser Angelegenheit mit abstimmen zu lassen.

42 Von der 23. Generalsynode unserer Kirche, in: Kirchenblatt ... 93/Nr. 41, 1938. S. 625.

43 Hch. Stallmann, Die Frau in der Gemeinde, in: Der Lutheraner 7/Nr. 3, März 1953, S. 19.

44 Gottfried Hoffmann, Zur Stellung der Frau in Kirche und Gemeinde in der ehem. Evang.Luth. Freikirche, in: SELK, 2. Kirchensynode Bochum 1975, Berichte/Informationen, Nr. 400-02, S. 3.

45 a. a. 0., S. 3-8,

46 a. a. 0. , S. 7, dort auch die beiden folgenden Zitate.

Einige Gemeinden der Ev.-luth. Freikirche führten in jenen Jahren im Alleingang das Rederecht und ein begrenztes Stimmrecht für Frauen ein. Der Allgemeinen Synode 1970 lag ein Antrag des Theologischen Ausschusses vor, "in den Gemeindeversammlungen Männer und Frauen gemeinsam beraten und beschließen zu lassen", wenn sichergestellt wird, daß "nicht gegen die Mehrheit der Männer entschieden und gehandelt" wird (47). Die Frage, wie dieser Antrag mit dem neutestamentlichen Schweigegebot in Einklang zu bringen sei, wurde vom Vorsitzenden des Theologischen Ausschusses, Gottfried Hoffmann, so beantwortet, "daß sowohl in 1. Kor 14 wie 1. Tim 2 am öffentlichen Reden der Charakter des Bestimmens, des Herrschens, jedenfalls des Nicht Untertanenseins vorausgesetzt wird. Dieser Charakter eignet heute dem Öffentlichen Reden an sich nicht mehr von vornherein" (48). Der Antrag wurde nicht angenommen. Es wurde aber deutlich, daß - entgegen der früher geltenden Ordnung - ein bloßes Rederecht der Frauen nicht mehr umstritten war.

In den einzelnen Diözesen der ehemaligen Selbständigen Evang.-Luth. Kirche hat die Frage des aktiven und passiven Wahlrechts der Frau nach dem 2. Weltkrieg keine nennenswerten Auseinandersetzungen gebracht. Es scheint sich damals die Meinung durchgesetzt zu haben, daß es sich hierbei "um Fragen menschlicher Ordnung handle, in: denen auch vom NT her der Kirche keine bindenden Weisungen gegeben seien" (49). Die Hannoversche Diözese ermöglichte 1968 in ihrer neuen Kirchenordnung allen volljährigen Gemeindegliedern das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung und Frauen den Einzug in den Kirchenvorstand, wobei lediglich im Kirchenvorstand die Zahl der Männer überwiegen sollte (50).

Nach der Vereinigung der selbständigen evang.-luth. Kirchen zur (neuen) Selbständigen Evang.-Luth. Kirche wurde bereits von der ersten Kirchensynode 1973 ein Weiterarbeiten an diesem Thema angestoßen, das sich im Bericht der daraufhin gebildeten Kommission "Dienste der Frau in der Gemeinde" 1975 bei der 2. Kirchensynode niederschlug (51). Die Kommission empfahl das uneingeschränkte Rederecht für Frauen in der Gemeindeversammlung; das neutestamentliche Schweigegebot beziehe sich "auf das öffentliche Reden im Gemeindegottesdienst" und sei "von zeitbedingten Verhaltensnormen her formuliert". Ebenfalls sprach sich die Kommission, außer einem Mitglied, für das uneingeschränkte aktive Stimmrecht aus.

47 a. a. O., S. 8f.

48 a. a. O. S. 9.

49 Die Stellung der Frau in den Gemeinden der ehemaligen SELK,  
in: SELK, 2. Kirchensynode Bochum 1975, Berichte/Informationen, Nr. 400-03, hier S. 5.

50 Kirchenordnung für die Hannoversche Diözese der SELK, Hermannsburg 0. J.,  
hier C.4.d (S. 17) und B.2.c (S. 13).

51 Bericht der Komm. "Dienste der Frau in der Gemeinde",  
in: SELK, 2. Kirchensynode Bochum 1975, Berichte/Informationen, Nr. 400-00. .

Das Gebot der Unterordnung gelte nur der Ehefrau gegenüber ihrem eigenen Mann und verbiete Frauen, "das gemeindeführende Amt und Predigtamt" wahrzunehmen. Ebenfalls mit überwiegender Mehrheit sprach *sich* die Kommission für die Möglichkeit aus, Frauen in den Kirchenvorstand zu wählen, zu Synoden zu delegieren und in kirchenleitende Gremien zu wählen (52).

Die Kirchensynode 1975 nahm in folgender Weise Stellung: „In ihrer Mehrheit kann die Synode keine theologischen Bedenken dagegen erkennen, den Frauen in der Gemeinde das volle Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen zuzuerkennen und sie in den Kirchenvorstand zu wählen. " Die Synode bittet die Gemeinden, die dagegen Bedenken haben - und also an der alten Linie und theologischen Begründung festhalten -, "diese Fragen erneut zu bedenken und für brüderliche theologische Gespräche offen zu sein". Man müsse bedenken, "daß die entsprechenden Texte des Neuen Testaments bei dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis nicht zwingend eindeutig ausgelegt werden können, zum anderen. . , daß in den verschiedenen Regionen und Gemeinden unserer Kirche in dieser Frage unterschiedlich gehandelt wird“ (53).

In der sog. Muster-Gemeindeordnung der SELK (54) sind Gemeindeglieder über 18 Jahre in der Gemeindeversammlung stimmberechtigt und Gemeindeglieder über 24 Jahre wählbar für den Kirchenvorstand. Inzwischen haben die allermeisten Gemeinden ihre Ordnungen in dieser Richtung geändert.

Im Gefolge dieser neuen Entwicklung delegieren Gemeinden nun auch Frauen, (als offizielle Vertreterin der Gemeinde!) zu den Synoden der Kirchenbezirke; ebenso entsenden Kirchenbezirke weibliche Delegierte in die Kirchensynode (55). Die Wahl von Frauen in die Bezirksbeiräte und in die Kirchenleitung ist nicht ausgeschlossen

#### **4. Frau und Pfarramt**

"Der Teufel selbst besorgte die Ausbildung und Berufung der ersten Frau zur Predigerin, indem er ihr eine Vorlesung hielt über das Thema: „Ja, sollte Gott gesagt haben?“, und ihr die verbotene Frucht in die Hand legte. Da fing das Weib an zu predigen von der Lieblichkeit des Baumes mitten im Garten" (56).

Die lutherisch-freikirchlichen Blätter verurteilen es, wenn moderne "Evastöchter" das Pfarramt anstreben oder landeskirchliche Konsistorien oder Synoden sich dafür einsetzen.

52 a. a. O., S. 12f.

53 Entschließung der 2. Kirchensynode der SELK zum Dienst der Frau in der Gemeinde, in: SELK, 2. Kirchensynode Bochum 1975, Protokolle/Beschlüsse, Nr. 20-041.

54 Muster einer Gemeindeordnung für die Gemeinden der SELK, in: Ordnungen für die SELK, Nr.500.1.

55 von den 72 stimmberechtigten Synodalen der 7. Kirchensynode (Wiesbaden 1991) waren neun Frauen.

56 J. N. H. R., Die Frauenbewegung und das Predigtamt, in: Die Ev.-luth. Freikirche 37/Nr. 9, 21.4.1912. S. 71.

„Ist die Schrift den Kirchen wirklich Gottes Wort, dann gibt es nur ein Urteil: 'Das Weib schweige in der Gemeinde.' Hier ist die Schranke. Gottes Wort scheidet die Frau von dem öffentlichen Lehramt aus " (57).

Für dieses Urteil werden die bekannten Schriftstellen I Kor 14,33-35 und I Tim 2, 12-15 angeführt. Sind aber, so wird einmal gefragt, solche Aussagen nicht zeitbedingt? Antwort: Es gibt wohl "äußerliche Zeremonien" wie das Bedecken des Hauptes durch die Frau im Gottesdienst; denen gegenüber sind wir frei. Anders aber verhält es sich beim "Sittengesetz", zu dem das Lehren des Wortes Gottes gehört: "Die Anstellung von weiblichen Predigern verstößt also gegen das von Anfang bis zum Ende der Welt geltende Gebot im Sittengesetz, daß die Frau dem Mann untertan sein soll " (58).

Nach dem 2. Weltkrieg findet sich im Kirchenblatt der Ev.-luth. Freikirche ein en2a2ierter Artikel von Heinrich Huebener über die Pflicht aller Christen, Mission treiben: Berufung zum Glauben bedeute zugleich Berufung in den Zeugendienst; und das gelte nicht nur den 12 Aposteln, sondern allen Jüngern Jesu - also auch den Frauen. Frauen wurden durch Engel und den Auferstandenen aufgefordert, die Osterbotschaft " zu verkündigen ". In der Apostelgeschichte wird berichtet, daß einfache Männer und Frauen „das Wort Gottes auslegten". Das Wort Christi: "Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch" gilt allen Christen. "Es ist wichtig, daß das in unseren Gemeinden von *allen* Gliedern erkannt und beherzigt wird" (59).

Leider findet dieser Artikel keine Fortsetzung, in der z. B. ausgeführt wäre, wie sich diese Aufforderung zum Lehren und Verkündigen mit der Zurückweisung des Lehrens *im* vorher angeführten Artikel verhält. Einige Jahre später scheint Heinrich Stallmann diese Frage zu berühren; er rückt die Gesichtspunkte des Herrschens und der Ordnung in den Vordergrund, die Tatsache des Lehrens tritt dem gegenüber zurück:

Zuweilen hat Gott selbst Ausnahmen von seinem Verbot gemacht, indem er "Frauen zu besonderem Zeugnis " erweckte - z. B. in der ersten Christenheit, als er das Wort Joel 3,1 erfüllte ('Eure Söhne *und Töchter* sollen weissagen') und die Gabe des Zungenredens auch Frauen verlieh. Ferner darf die Kirche "in besonderen Notfällen, in Verfolgungszeiten und dergl. " Ausnahmen machen; dann können auch Frauen "die Mittel der göttlichen Gnade gültig verwalten". Aber unter normalen Umständen, „ordnungsgemäß " , im " öffentlichen Predigtamt im Gemeindegottesdienst" darf das nicht geschehen. Das wäre "Unordnung in der Kirche Christi" - und Gott ist "nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens (1. Kor 14,33) ". Zu der Ordnung Gottes gehört es, "daß die Frau in der Gemeinde nicht 'herrscht', keine regierende Funktion hat".

57 Frauen begehren das volle Pfarramt des Mannes, in: Die Ev.-luth. Freikirche 52/Nr. 7, 3.4.1927, S. 55.

58 J. M. M., Weibliche Pastoren, in: Die Ev.-luth. Freikirche 44/Nr. 8, 13.4.1919, S. 63f.

59 Hch. Huebener, Unsere Missionsaufgabe, in: Der Lutheraner 3/Nr. 7, Juli 1949, S. 76.

". Diese Ordnung gilt nicht nur für das Frauenpfarramt, sondern ebenso für das aktive und passive Frauenwahlrecht in der Kirche (60).

Zehn Jahre später nimmt Hans Kirsten nochmals ausführlich zum Frauenpfarramt Stellung. Grundsätzlich hält er fest: "Eine rechte Kirche, für die die Heilige Schrift noch Grund und Norm für Glauben und Handeln ist, darf Frauen nicht zum Amt ordinieren, ... weil die Schrift das ausdrücklich verbietet." Als Schriftstellen werden wieder I Kor 14,34ff und I Tim 2,11ff angeführt. Auch Kirsten sieht die eigentliche Zielrichtung dieser Textstellen darin, daß die Frau „untertan“ und "nicht des Mannes Herr sein" soll; letzteres gibt er als wörtliche Übersetzung so wieder: daß sie sich nicht "Amtsgewalt über den Mann anmaßen" soll. Das sei nicht ihr zum Nachteil angeordnet oder um sie abzuwerten, sondern ihr zum Guten, zu ihrem Schutz. Denn schutzbedürftig ist sie "als gewordene oder künftige Mutter, als berufene Hüterin kommenden Lebens". Indem sie sich in der gebotenen Weise zurückhält und untertan ist, genießt sie den "Schutz der Männerwelt". Das Verbot des Paulus besage nicht, "daß die Frau überhaupt nicht leitend und lehrend in der Gemeinde auftreten soll. Sie soll nur eben die *Männer* nicht belehren und regieren wollen". Zusammenfassend gilt: "Die Frau kann nicht Frau bleiben, wenn sie sich zur Herrin über den Mann erhebt. Sie geriete unweigerlich in Widerspruch mit der Ordnung, in der sie als Frau von der Schöpfung her nun einmal steht" (61).

Im Kontext "Frauenpfarramt" sei noch einmal an den Artikel von Heinrich Stallmann erinnert, der in Teil 2 (Frau und Beruf) erwähnt wurde. Stallmann führt darin aus, daß sich die biblische Aussage über die Unterordnung der Frau "ausschließlich auf das Verhältnis von Mann und Frau in der Familie bezieht" (62).

Im Kirchenblatt der Ev.-luth. (altluth.)Kirche sind in den sechziger Jahren immer wieder kurze Berichte über die Entwicklung des Frauenpfarramtes in den Landeskirchen und Stellungnahmen dazu erschienen. Eine Bündelung aller Argumente gegen die Frauenordination enthält ein Artikel im Jahr 1964 (63). Darin werden die wesentlichen Argumente eines Arbeitskreises lutherischer Pastoren in den Landeskirchen, unter ihnen Ernst Kinder in Münster, wiedergegeben und kommentiert:

Im Unterschied zu den Stellungnahmen aus der Ev.-luth. Freikirche fällt auf, daß hier *das* Amt im Zentrum steht. Zwar werden auch die apostolischen Weisungen I Tim 2,12 und I Kor 14,34 als verpflichtend angesehen, aber die Art der Argumentation kommt doch von einem bestimmten Amtsverständnis her, das eindeutig männlich geprägt ist:

60 Hch. St., Die Frau in der Gemeinde, in: Der Lutheraner 7/Nr. 3, März 1953, S. 19f.

61 Kirsten, Das Hirtenamt und die Frau. Brauchen wir Pastorinnen?, in: Der Lutheraner 17/Nr. 5 u. 6, Mai u. Juni 1963, S. 66ff u. 82[; hier S. 82!.

62 s. Anm, 26,

63 Zum Thema Frauenordination, in: Kirchenblatt für ev.-luth. Gemeinden 114/Nr. 2. Febr. 1964, S. 22-26.



Der Pfarrer ist Christi Stellvertreter; da Christus als Mann Mensch wurde, kann sein Stellvertreter auch nur ein Mann sein. In den Apostelkreis hat Christus nur Männer berufen. Das Hirtenamt ist personengebunden und kann nur von dieser Person lebenslang ausgeübt werden; eine Frau könnte die lebenslange Bindung "nur durch Ehelosigkeit erkaufen". Das Amt hat nach dem Neuen Testament "ausgesprochen väterlichen Charakter innerhalb der als göttliche Familie vorgestellten Gemeinde" ; eine Frau im Hirtenamt "würde die Grundstruktur der christlichen Gemeinde verändern" . Die väterliche Struktur des Amtes würde zudem "das eigentümliche Wesen der Frau ... überfordern und .. überfremden". Die Forderung der Ehelosigkeit oder die Vorstellung der Gemeinde als einer göttlichen Familie mit dem Pfarrer als Vater wird jedoch nicht näher begründet oder belegt (64).

Daneben wird versucht, dieses Amtsverständnis durch Beobachtungen im Neuen Testament zu erhärten: Ausschließlich Männer finden sich "im Amte der Kirche: als *Apostel*, Lehrer, Hirten, Bischöfe und Presbyter" ; das ist ein "eigenständiges Amt der Verkündigung" , ein „geordnetes Amt". Nur Männer sind die "bevollmächtigten Zeugen des Auferstandenen (1. Kor 15,3-8)“. Die Tätigkeit von Frauen spielt sich "stets ... mit und unter dem geordneten Amt" ab, nicht eigenständig, sondern nur bei "besonderen, nicht geordneten Geistesgaben (z.B. Apg 21,9; 1. Kor 11,5), . . . als Mitarbeit bei Aufgaben der Unterweisung und ganz allgemein als bewußte Teilhabe am Zeugendienst der Gemeinde". Wenn sie der Auferstandene als seine Zeugen zu den Jüngern sandte, dann erhielten sie dafür "keinen eigenständigen Verkündigungsauftrag" (65) .

Schließlich wird um ökumenische Rücksichtnahme und Rücksicht auf die "Schwachen" gebeten und anstelle des Frauenpfarramtes für ausgebildete Theologinnen ein eigenes Amt in der Gemeinde angeregt als Ergänzung des Hirtenamtes, "in dem das eigentümlich Frauliche und Mütterliche positiv zum Einsatz kommt". (66)

Im Kirchenblatt der ehemaligen Selbständigen Evang.-Luth. Kirche erschienen ebenfalls in den sechziger Jahren kurze Artikel und eine ausführliche Darlegung von Gottfried Meyer, in der ausgeführt wird: Frauen haben sich nach dem Neuen Testament "in hohem Maße aktiv beteiligt" in den Gemeinden und am Gottesdienst. Aber I Kor 14,34 und I Tim 2,12 setzen eine deutliche Grenze: Es ist ihnen verboten, im Gemeindegottesdienst Gottes Wort zu verkündigen oder das apostolische Amt zu übernehmen. Das entspräche auch nicht der "von der Schöpfungsordnung her geforderten' Unterordnung "' (67).

64 a. a. O., S. 23f.

65 a.a.O., S. 24.

66 a. a. O., S. 25f.

67 Gottfr. Meyer, Die Frau im Predigtamt der Kirche, in: Unter dem Kreuze 77/  
Nr. 5 u. 6,5. u. 20.3.1963, S. 35-37 u. 43-44.

In der Grundordnung der 1972 vereinigten Selbständigen Evang. -luth. Kirche heißt es vom Predigtamt: "Dieses Amt kann nur Männern übertragen werden" (68).

Die Kommission "Dienste der Frau in der Gemeinde" hat in ihrem Bericht für die Kirchensynode 1975 auch zur Zulassung der Frau zum Pfarramt Stellung bezogen (69): Das Neue Testament kenne neben dem gemeindeführenden Amt "eine Vielzahl von Ämtern, Diensten, Charismen". Das heutige Pfarramt habe nicht wenige dieser Ämter und Dienste in sich integriert und unterscheide sich "in vielem vom gemeindeführenden *Amt* der Urchristenheit". Es sei darum heute grundsätzlich möglich, daß jene "Aufgaben - Predigen, Unterrichten, Beteiligung an der Sakramentsverwaltung, Seelsorge - von dazu beauftragten und befähigten Gliedern der Gemeinde. . . , die nicht Träger des gemeindeführenden Amtes sind, wahrgenommen werden" (70)". Die Kommission ist jedoch mehrheitlich der Auffassung, daß "die apostolischen Anweisungen in 1. Kor 14,34ff und 1. Tim 2,11ff "... sich schwerlich als bloß zeitbedingte Weisungen verstehen (lassen), so sehr sie auch situationsbedingte Momente enthalten mögen" . Die schöpferische Stellung *der* Frau und Zuordnung zum Mann erlaube ihr nicht eine leitende Tätigkeit im Gottesdienst (71).

Die Kirchensynode 1975 bekräftigte dann einmütig, daß in der SELK keine Frauen ordiniert werden können; sie zeigte sich "mit überwiegender Mehrheit" überzeugt "daß die Aussagen der Heiligen Schrift selbst eine solche Möglichkeit bindend ausschließen" (72).

Soweit ich sehe, erschienen im Kirchenblatt „Lutherische Kirche“ in der Folgezeit lediglich kurze Notizen zu *Vorgängen* in anderen Kirchen, die mit der Ordination von Frauen zu tun hatten, Im Oktober 1989 traten Kollegium der Superintendenten und Kirchenleitung *der* SELK allerdings mit einer Erklärung zur Frauenordination an die Öffentlichkeit, die im Zusammenhang mit Vorwürfen gegen Landesbischof Joachim Heubach von der Ev-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe standen. Darin wird u. a. ausgeführt:

Es "ist festzuhalten, daß im Raum der in der EKD zusammengeschlossenen Landeskirchen die gründliche Erörterung aller theologischen Fragen, die mit der Frauenordination zusammenhängen, bis heute offenbar weithin unterblieben ist. Die Gründe, die gegen die Zulassung von Frauen zum geistlichen Amt sprechen, sind nicht widerlegt worden; die Bedenken, die man geäußert hat sind nicht zur Kenntnis genommen worden. Vielmehr hat man einfach Fakten geschaffen ohne theologische Reflexion. . . Die Superintendenten und

68 Grundordnung Art. 7, Abs. 2.

69 Bericht der Kommission "Dienste der Frau in der Gemeinde",  
in: Bochum 1975, Berichte/Informationen, Nr. 400-00.

70 a. a. O., S. 8.

71 a. a. O., S. 9f.

72 Entschließung der 2. Kirchensynode der SELK zum Dienst der Frau in der Gemeinde,  
in: SELK, 2. Kirchensynode Bochum 1975. Protokolle/Beschlüsse Nr. 20-041.

die Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche bekräftigen hiermit ihre Überzeugung, daß die gewissenhafte Bindung an die Heilige Schrift die Ordination der Frau nicht zuläßt" (73).

Seit Herbst 1985 ist es in der SELK möglich, daß Frauen mit 1. theologischem Examen eine kirchliche Ausbildung bis zum 2. Examen machen; sie werden allerdings nicht "Vikarinnen" , sondern "Kandidatinnen der Theologie" genannt (74). "Diese Ausbildung deckt sich in vielen Teilen mit der der Vikare, doch hält die Kandidatin der Theologie keine Gottesdienste. Wohl aber besucht sie zusammen mit den Vikaren die Kurse des Praktisch- Theologischen Seminars, die die praktische Ausbildung begleiten. Nach Abschluß dieser Zeit legt sie ebenfalls ein zweites Examen ab, wird aber nicht ordiniert" (75). Nachdem an der Lutherischen Theologischen Hochschule in Oberursel erstmals 1967 eine Frau das 1. theologische Examen abgelegt hat, hat 1991 die erste Frau auch das 2. Examen bestanden. Inzwischen gibt es in der SELK mindestens 8 Theologinnen, die ihr Studium zumindest mit dem 1. Examen beendet haben.

Im Zusammenhang mit den Beratungen der 7. Kirchensynode 1991 über das Amt des Pfarrdiakons wurde ein Antrag angenommen, eine Kommission zu bilden, "um Einsatzmöglichkeiten von Frauen im verantwortlichen Dienst für unsere Gemeinden und unsere Kirche zu untersuchen (z. B. als Diakonin, Pfarrdiakonin, . . . )" (76).

## II. Systematischer Teil

Der historische Rückblick offenbart im Bereich der selbständigen evang.-luth. Kirchen eine Entwicklung und Veränderung theologischer Urteile im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Vorgängen und unter deren Einfluß. Das widerspricht grundsätzlich der eigenen Maxime, die (gerade auch im Zusammenhang ethischer Themen) immer wieder bekräftigt wird, daß nämlich „Gottes Wort klare und verbindliche Weisungen gibt“ , die erkannt, befolgt und der Welt bezeugt werden müssen (77) - und eben nicht verändert oder nach den Bedürfnissen der Zeit verwässert werden dürfen.

73 Öffentliche Erklärung des Kollegiums der Superintendenten und der Kirchenleitung der SELK zur Auseinandersetzung um die Frage der Frauenordination und zu der dabei geführten Medienkampagne gegen den Landesbischof Dr. Joachim Heubach, in: SELK-Informationen 17/Nr 128, Nov. 1989, S. 18.

Dazu Axel v. Campenhausen (Der Staat hat religiös neutral zu sein. Ein Streit um die Frauenordination und seine Folgen, in: idea 65/89, 17.7.1989): "Der Zulassung der Frauen zum Amt gingen in diesem Jahrhundert überall intensive theologische Erörterungen voraus. "

74 Die Ausbildung ist geregelt in einer Ordnung mit dem Titel: "Praktische Ausbildung im Gemeindedienst für Kandidatinnen der Theologie", in: Ordnungen für die SELK, Nr. 1130.

75 Ute Brückmann, "Kandidatin der Theologie sind Sie?", in: Lutherische Kirche 17/Nr. 5, Mai 1986, S. 4f.

76 SELK, 7. Kirchensynode Wiesbaden 1991, Protokolle, S. 34 Nr. 2 und S. 52 Anlage 6.

77 Hier im Zusammenhang des Themas "Gleichberechtigung von Mann und Frau?", Hch. St., In: Der Lutheraner 7/Nr. 2, Febr. 1953, S. 12.

Es handelt sich bei dieser Entwicklung freilich nicht nur um einen Vorgang innerhalb der selbständigen evang.-luth. Kirchen; derselbe Vorgang hat sich: nur zeitlich gewöhnlich etwas früher - in den Landeskirchen auch abgespielt. Bei der Bewertung wird man berücksichtigen müssen, daß sich in de; letzten gut 100 Jahren ein solcher Umbruch in gesellschaftlicher Hinsicht vollzogen hat, daß jeder von uns überfordert gewesen wäre, ganz sachlich und weitblickend zu urteilen. Wie tiefgreifend dieser Umbruch gewesen ist ist uns oft nicht mehr bewußt; es ist gar nicht abwegig, wenn der französische Historiker Jacques Le Goff das Ende des Mittelalters an den Übergang zum 20. Jahrhundert verlegt (78).

In gewisser Weise kann man über diesen gravierenden Umbruch und über jede theologische Äußerung dazu aus vergangenen Jahrzehnten froh sein; denn nur eine solche Situation, die eine Umwertung vieler moralischer und gesellschaftlicher Werte und Konventionen mit sich brachte, war geeignet, die Verkoppelung theologischer und gesellschaftlicher Normen aufzudecken. "Die Verschränkung von bürgerlicher Moral und theologischem Votum, von Ideologie und Religion zerstörte in der Kirche manche liebgewordene Vorstellung erst dann, als Industrielle Revolution und sozialer Wandel dies unabdingbar machten. . . . Es zeigt sich. . gerade am Frauenthema beispielhaft, wie rasch jene Theologie, die gesellschaftlichen Wertkonsens und Gottes Wort in eindimensionale Beziehung zueinander setzt, zur puren Ideologie denaturiert und ihrem Proprium untreu wird" (79).

Die Konsequenz kann nur sein, qualitativ anders anzusetzen, und das muß vor allem heißen: selbstkritischer, und zwar im Blick auf *die* eigene Position, aber auch im Blick auf das kirchliche und theologische Herkommen. Mit dem Bekenntnis "Sola scriptura!" allein ist es nicht getan. Dieses Bekenntnis verband - so könnte man ganz allgemein sagen - alle Theologen der selbständigen evang.-luth. Kirchen; trotzdem ist deren theologisches Urteil nicht nur von der Heiligen Schrift bestimmt gewesen, sondern auch von der Tradition und von der Evolution in der Gesellschaft. Die Frage ist, was "Sola scriptura" hermeneutisch bedeutet.

## Position 1

Die Theologen der selbständigen evang.-luth. Kirchen Ende des letzten Jahrhunderts meinten mit "Sola scriptura": Die Heilige Schrift gilt ohne jeden Abstrich, ihre Weisungen sind verbindlich. Daraus folgte z. B. in der Praxis: Die Frau hat sich dem Mann unterzuordnen (80). *Sie* trägt im Gottesdienst eine Kopfbedeckung.

78 Joachim Fritz-Vannahme, Die Erfindung der Seele, in: Die Zeit, Nr. 16, 12.4.1991, S. 52.

79 Jochen-Christoph Kaiser (Hg. Annette Kuhn), Frauen in der Kirche, Düsseldorf 1985. S. 16.

80 In einer Trauansprache wird der Braut gesagt, "daß Du den Mann, dem Du vor dem Herrn deine Hand zum Ehebunde reichen willst, eben damit als Dein Oberhaupt, als Deinen Herrn annimmst, ja *als* einen Stellvertreter Christi; daß Du Dich ihm durch Deinen Handschlag zu Untertänigkeit und Gehorsam verpflichtest wie dem Herrn Christo".

Trauredede, in: Süddeutsche ev.-luth Freikirche 3/Nr. 8, 15.4.1880, S. 427.

Die neutestamentlichen Anweisungen über den Bann werden im Leben der Gemeinden angewendet. Die alttestamentlichen Aussagen über verbotene Verwandtschaftsgrade bei Eheleuten sind verpflichtend.

Zweifelsohne war es vor 100 Jahren wesentlich leichter möglich als heute, biblische Anweisungen direkt zu übernehmen. Die Strukturen, in denen man lebte, waren den biblischen sehr viel ähnlicher als unsere heutigen, zumal die Menschen Mitteleuropas seit Jahrhunderten vom Christentum beeinflusst worden waren, d. h. durch biblische Anweisungen und Geschichten in vielfältiger Weise geprägt. Insofern waren die Rahmenbedingungen günstig: Wer den ernstlichen Willen hatte, konnte in seiner Umgebung die biblischen Anweisungen direkt und weitgehend wortwörtlich umsetzen. Das wurde aber **in** dem Augenblick problematisch, als sich die Rahmenbedingungen veränderten.

Im Rückblick läßt sich erkennen, worin die Gefahr der Position I liegt, daß nämlich den Strukturen der Umwelt des Neuen Testaments, in die hinein die neutestamentlichen Anweisungen gesagt sind, zugleich mit den Anweisungen normativer Charakter zuerkannt wird, sie also ähnliche Dignität bekommen wie das Wort Gottes selbst. Die geschichtliche Dimension des Wortes Gottes und überhaupt das Offenbarungshandeln Gottes in der Geschichte werden verkannt. Die Bibel wird wie ein zeitloses, plötzlich erschienenenes Buch behandelt, dessen historischer Entstehungsprozeß und dessen geschichtliche Einbettung - wie wohl mental bekannt - nicht berücksichtigt werden.

Das betrifft nicht nur die Frage der Stellung der Frau, sondern läßt sich auch an anderen Beispielen aufzeigen, von denen ich zwei nenne: Die Sklaverei wurde bis ins 19. Jahrhundert hinein in der Geschichte der christlichen Kirche nicht als grundsätzlich unvereinbar mit dem Evangelium erkannt, da Paulus die Sklaven zum Gehorsam mahnt und demnach an der Institution der Sklaverei nicht rüttelt. Die Monarchie wurde im 19. und beginnenden 20. Jahrhundert als gottgewollt bezeichnet, da Paulus zum Gehorsam gegenüber dem König und zum Untertansein gegenüber der Obrigkeit aufruft; demokratische Bestrebungen wurden als Abfall vom Wort Gottes hingestellt.

Faktisch unterstützte eine solche theologische Position die bestehenden Verhältnisse und war deswegen bedenklich, weil sie eine konservative Einstellung sogar noch von der Bibel her mit höheren Ehren umhüllte. Und wenn diese Berufung auf die Schrift nicht mehr fruchtete, blieb immer noch die Stützung der traditionellen Verhältnisse und Moralvorstellungen durch den Hinweis auf die Rücksichtnahme gegenüber den „Schwachen“. Das begegnet in theologischen Äußerungen als Argument für den konservativen Standpunkt; den neuen Ideen und Verhaltensweisen wurde anscheinend nirgendwo die Berücksichtigung zuerkannt, deren sich die "Schwachen" erfreuen dürfen.

## **Position 2**

Position 1 wurde in dem Augenblick problematisch, als sich die Rahmenbedingungen änderten. Eine Zeitlang ließen sich noch die alten Strukturen festhalten und von der Bibel her stützen.

Aber auf Dauer war man gezwungen, die neuen Realitäten zu berücksichtigen. Es kam jedoch nicht zu einer hermeneutischen Neubesinnung, sondern das bisherige Verständnis von „Sola scriptura“ wurde festgehalten, daneben aber wurden Konzessionen an die gesellschaftlichen Veränderungen gemacht. Verbal wurde zwar immer noch die uneingeschränkte Geltung aller biblischen Anweisungen behauptet - und als Ausdruck echter bekenntnismäßiger Gesinnung im Unterschied zu Auflösungstendenzen innerhalb der Landeskirchen hingestellt -, faktisch aber zollte man den Veränderungen Tribut. Subjektiv war man gewiß überzeugt, sich allein nach Gottes Wort zu richten; in der Rückschau erkennen wir aber, daß das objektiv nicht der Fall war.

Teil I legt davon Zeugnis ab, wie im 20. Jahrhundert bis in die neueste Zeit hinein im Bereich der selbständigen evang.-luth. Kirchen die theologische Beschäftigung immer nach dem gleichen Schema ablief:

Zunächst wurde festgestellt: So lehrt Gottes Wort in dieser Frage - und das ist für uns verbindlich (siehe Position 1). Dann merkte man, daß man nicht so kompromißlos bleiben konnte: Man gab einen Teil auf, interpretierte neu und stützte die neue Auslegung mit einer eigenen theologischen Konstruktion.

Das Problematische dieser Position liegt darin, daß man gemeinsam mit Position 1 die *zeitlose* Geltung der biblischen Anweisungen unverändert festhalten wollte, gleichzeitig aber den gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung tragen mußte. Um beides miteinander zu verbinden, erfand man immer wieder Konstruktionen die ein modifiziertes Festhalten an einzelnen biblischen Anweisungen zu ermöglichen schienen.

Diese Konstruktionen könnte man als ein Aufteilen in Schubladen kennzeichnen. Für die Aufteilung mögen jeweils durchaus erwägenswerte theologische Gedanken Pate gestanden haben, die aber nicht auf ihre Berechtigung hin überprüft wurden, sondern eher einem common sense entsprachen. Die Etikettierung der Schubladen und die Einsortierung in die Schubladen erfolgte rein subjektiv. Wie wenig hier wirklich theologisch vorgegangen wurde, zeigte sich nach Jahrzehnten, wenn diese Konstruktionen sang- und klanglos aufgegeben wurden und die bisherige theologische Aussage verlassen wurde:

Mitunter wird das gar nicht weiter begründet, anscheinend nicht einmal registriert. In anderen Fällen werden die veränderten sozialen oder gesellschaftlichen Verhältnisse als Grund genannt - ohne daß gefragt wird, wie diese Kehrtwendung mit dem Prinzip „Sola scriptura“ in Einklang zu bringen ist, das ja bisher eine Anpassung an gesellschaftliche Verhältnisse strikt ausschloß. Schließlich werden andere oder neue Erkenntnisse in der Schriftauslegung angegeben, so daß die bisher als eindeutig angesehene biblische Aussage nun als mehrdeutig ausgegeben wird.

Ich führe im folgenden eine Reihe von Beispielen für das Schubladenprinzip an:

a) Die biblischen Anweisungen werden in "Zeremonialgesetz und Sittengesetz" aufgeteilt. Das Zeremonialgesetz binde uns heute nicht mehr, das Sittengesetz gelte allen Menschen zu allen Zeiten. In die Schublade „Zeremonialgesetz“ wird I Kor 11,5-16 (Frauen sollen beim Beten und prophetischen Reden ihr Haupt bedecken) einsortiert, in die Schublade „Sittengesetz“ aber I Kor 14,33-35 (Frauen sollen in der Gemeindeversammlung schweigen) (81).

Ähnlich wurde bei einer ganz anderen Frage vorgegangen: Das Verbot von Ehen "zu naher Verwandter" Lev. 18 gehöre "nicht etwa zum jüdischen Ceremonial- oder Polizei-, sondern zum Moralgesezt". Demnach sei es, wie lediglich aus dem Begriff "Blutsverwandte" (V. 6) abgeleitet wird, für eine Frau verboten, den Witwer ihrer Schwester oder den Bruder ihres verstorbenen Mannes zu heiraten; für einen Mann sei es entsprechend verboten, die Witwe seines Bruders oder die Schwester seiner verstorbenen Frau zu heiraten. Dies habe Gott allen Menschen geboten, nicht etwa bloß den Juden. Christen hätten sich "nach dem klaren, ewig feststehenden Gottesworte" zu richten; sie müßten die genannten Verbindungen als "blutschänderisch und verwerflich“ beurteilen (82).

Schon wenige Jahrzehnte später war die ewige Gültigkeit dieses Gotteswortes aufgegeben; selbst Pfarrer gingen solche als blutschänderisch qualifizierten Verbindungen ein.

b) Es wird zwischen normalen Zeiten und Notzeiten unterschieden: In Notzeiten dürfen auch Frauen alle pastoralen Aufgaben wahrnehmen, nicht jedoch unter normalen Umständen (83). Für diese Notstandsregelung wird keine biblische Begründung gegeben. Nach unserem heutigen Empfinden - und nach der Erfahrung von Frauenarbeit in vielen sogenannten Männerberufen während der Kriegszeiten - wäre eher die umgekehrte Folgerung einleuchtend: Wenn Frauen in Ausnahmesituationen einen Beruf ausfüllen können, kann ihnen dies grundsätzlich in normalen Zeiten nicht verwehrt sein.

c) Bei der Verkündigung durch Frauen wird zwischen dem Gottesdienst und anderen Veranstaltungen unterschieden: Im Gottesdienst wird den Frauen das Lehren nicht erlaubt, hingegen im Kindergottesdienst, kirchlichen Unterricht oder bei Bibelstunden in der Gemeinde (84). Eine Predigt dürfen Frauen nicht halten, wohl aber eine Ansprache (85).

Es wird aufgeteilt nach der Zusammensetzung der Zuhörerschaft: Sind in einer gemeindliche n Zusammenkunft nur Frauen und Kinder anwesend,

81 J. M. M., Weibliche Pastoren, in: Die Ev.-luth. Freikirche 44/Nr. 8, 13.4.1919, S. 63f.

82 W., Die sächsische Landessynode, in: Die Ev.-luth. Freikirche 6/Nr. 15,1.8.1881, S. 123f.

83 Hch. St., Die Frau in der Gemeinde, in: Der Lutheraner 7/Nr. 3, März 1953, S. 19.

84 SELK, Kirchl. Ordnungen Nr. 1130: Praktische Ausbildung im Gemeindedienst für Kandidatinnen der Theologie, Abs. 2.2.

85 a. a. O., Abs. 2.4.

darf eine Frau lehren (86) und sogar leiten; sind auch Männer dabei, darf sie es nicht (87). Die apostolische Weisung macht diese Unterscheidung nicht sondern verbietet den Frauen das Lehren generell.

Selbst unter den Frauen werden Aufteilungen vorgenommen: Witwen dürfen mitentscheiden oder sogar mitreden, alle anderen Frauen nicht (88). Sich unterordnen müssen die verheirateten Frauen, den anderen gilt das Gebot des Untertanenseins nicht (89).

d) In dem, was als typisch männlich oder typisch weiblich angesehen wird (90), spiegeln sich weit mehr zeitbedingte (91) als biblische Vorstellungen. Ebenso ist es mit den Begriffen „natürlich“ (92) und "schöpfungsgemäß“, die das mit diesen Ausdrücken Bezeichnete als richtig und gottgewollt deklarieren sollen.

Zusammenfassend kann als das hermeneutisch Bedenkliche bei Position 2 genannt werden, daß zwar immer wieder Bibelstellen zitiert werden und auf biblische Anweisungen Bezug genommen wird, daß aber das eigene theologische Urteil offensichtlich bereits von vornherein feststeht und man sich selbst nicht Rechenschaft über die eigenen Denkvoraussetzungen gibt. vielmehr wird, das eigene Urteil in die Heilige Schrift interpoliert und mit einzelnen biblischen Anweisungen, die dazu passen, verbunden und dann als Gottes Wort präsentiert. So wird die Exegese unter bestimmte Vorgaben gestellt und die Heilige Schrift als Steinbruch benutzt,

86 'Vgl. Luthers Auslegung von I Petr- 2,5 (W(2) IX, 1015): "Wo aber nicht Männer da wären, sondern eitel Weiber, als in Nonnenklöstern, da möchte man auch ein Weib unter ihnen aufwerfen, das da predigte."

87 " Sie soll nur eben die Männer nicht belehren, ... wollen" (Kirsten, Das Hirtenamt und die Frau. Brauchen wir Pastorinnen?, a. a- 0., S. 82),

88 Von der 21. Generalsynode unserer Kirche, s. Anm. 41; dort S. 709.

89 He inr. Stallmann, Gleichberechtigung von Mann und Frau?, a. a. 0., S. 13.

90 "Weiblichkeit ist Zartsinn und Schüchternheit, ist keusche Zurückhaltung im Verhältnis zur Umgebung, eine Scheu, die von der Natur vorgeschriebenen Grenzen zu überschreiten." (Matschoß, Die Frauen-Emanzipation, a. a. 0., S. 677.)

Es sollte in der Kirche ein besonderes Amt für die Theologin gefunden werden, " in dem das eigentümlich Frauliche und Mütterliche positiv zum Einsatz kommt" . (Zum Thema Frauenordination, s. Anm. 63, dort S. 25.) Im öffentlichen Leben darf die alleinstehende Frau "dem rücksichtsloseren Mann gegenüber nicht benachteiligt werden". (Kirsten, Gleichberechtigung?, s. Anm. 27, dort S. 118.)

91 Die neuere ethnologische Forschung nach dem 2. Weltkrieg hat eine Fülle von Nachweisen erbracht, wie sehr das, was als "natürlich" oder "typisch weiblich/männlich" empfunden wird, zeit- und kulturabhängig ist. (U. a.: Margaret Mead, Mann und Weib. Das Verhältnis der Geschlechter in einer sich wandelnden Welt, Zürich 1963.)

92 Ähnlich unreflektiert ist die Anwendung des Begriffs "natürlich" auf Methoden der Empfängnisverhütung, wenn bis in die neueste Zeit behauptet wird, "natürliche" Methoden seien den Christen gestattet, chemische oder "künstliche" Mittel! aber nicht (Siehe u. a.: Schöpfungswidrige Grenzüberschreitung, in: Lutherische Kirche 17/Nr. 9, Sept. 1986, S. 15). Demgegenüber hatte bereits in den sechziger Jahren Hans Kirsten betont, daß eine solche Aufteilung nicht richtig sei (Verhütungsmittel? , in: Der Lutheraner 5/Nr 7. Juli 1968, S, 106f; "Geburtenkontrolle" als ethisches und seelsorgerliches Problem, in: Luth. Rundblick 15/Heft 1, 1967, S, 32-43).



Heilige Schrift als Steinbruch benutzt, aus dem passende Steine für das eigene theologische Gebäude herausgebrochen werden (93).

Das alles ist jedoch nicht nur ein Problem der theologischen Methode, sondern auch der Ethik der Theologen. Ein theologisches Urteil, das sich auf die Heilige Schrift bezieht und sich ausdrücklich als von dort her legitimiert bezeichnet, bindet die Gewissen der Christen; es stellt die Widersprechenden als solche hin, die von der Heiligen Schrift abgefallen sind und deren Standpunkt damit als sündig erwiesen ist. Dabei ist es zweitrangig, ob das *expressis verbis* geschieht oder unausgesprochen in der Konsequenz des als allein schriftgemäß ausgegebenen theologischen Urteils liegt. Es ist in der Rückschau bedrückend, daß auf diese Weise immer wieder die Gewissen vornehmlich der eigenen Kirchenglieder belastet worden sind. Was haben sich einzelne Christen, Gemeindeversammlungen und Synoden z. B. mit Fragen zum Thema „die Frau in der Gemeinde“ herumgequält, bis nach Jahrzehnten der vielgeschmähte Zeitgeist Entlastung brachte!

Die Geschichte der selbständigen evang.-luth. Kirchen verlief auch im Kontrast zu den Landeskirchen und stets mir dem freikirchlichen Anspruch, kirchliches Lehren und Handeln allein an der Heiligen Schrift auszurichten. Die Kritik an den Landeskirchen gipfelte in dem Vorwurf, vom Wort Gottes abgefallen zu sein (94). In der Rückschau muß auch hier mit Betroffenheit festgestellt werden, dass manche der zunächst bei den Landeskirchen als mit der Heiligen Schrift unvereinbar kritisierten Positionen später übernommen wurden.

### **Position 3**

Es wäre vermessen, hinsichtlich der hermeneutischen Frage, die ich anfangs zu den großen theologischen Problemen unserer Zeit zählte, nun eine Version präsentieren zu wollen, die als Antwort auf diese Frage gelten könnte. Die Überschrift „Position 3“ besagt lediglich, daß die Lösung nicht in einer Rückkehr zu Position 1 oder in einer Fortschreibung von Position 2 liegen kann, sondern in einer neuen Position gesucht werden muß. Es ist nötig, aus der Tatsache der geschichtlichen Entstehung der Heiligen Schrift, aus den geschichtlichen Bedingungen der Schriftauslegung und der Übersetzung in unsere Zeit Folgerungen zu ziehen. Unter den vielen Aspekten, die dabei zu bedenken wären, greife ich zwei heraus, die sich nach meiner Meinung bei Position 1 und 2 als unbefriedigend oder gar nicht gelöst ergeben haben:

- a) Die Evangelien und die Briefe des Neuen Testaments sind zu unterschiedlichen Zeiten von unterschiedlichen Schreibern für unterschiedliche Adressaten,

93 Ein Beispiel für die Interpolation der eigenen Meinung und kirchlichen Tradition in die Heilige Schrift: Der "sonntägliche Gottesdienstbesuch" wird "vom Allmächtigen in seinem dritten Gebot ausdrücklich. befohlen". Und die daran herumdrehen und Gottes Willen entkräftigen wollen, sollen wissen: "Mit Gott werden sie nicht fertig, und wer an seinen Geboten herumfummelt, der wird sich dabei die Finger gründlich verbrennen." (H. L. Poetsch, Was wir in die Hand nehmen, in: Sendung D 43/a, 22.10.1989 der Lutherischen Stunde.)

94 Siehe u. a.: M. W., Die neue Kirchenordnung in Elsaß-Lothringen, Anm. 30.

die sich in ihrem sozialen, kulturellen, nationalen und religiösen Herkommen unterschieden, verfaßt worden. Die Exegese muß dieser Voraussetzung Rechnung tragen und die biblischen Aussagen in ihrem geschichtlichen Kontext sehen und sie aus diesem Kontext heraus verstehen. Wer die biblischen Aussagen ohne diesen Kontext generalisiert (95), ideologisiert sie und bekommt unüberwindbare Probleme beim Bemühen, verschiedenartige Aussagen zu harmonisieren (96). Die neutestamentlichen Aussagen zur Stellung der Frau lassen beispielsweise eine zeitliche Entwicklung erkennen, die sich in die nachapostolische Zeit hinein fortsetzt, außerdem differieren die Aussagen nach jüdischem und hellenistischem Hintergrund; sie sind also, vom bloßen Wortlaut her, nicht auf einen Nenner *zu* bringen. 'Sie können nur angemessen verstanden werden, indem sie in ihrem geschichtlichen Kontext verstanden werden. Dies muß hermeneutisches Grundprinzip sein und ist zugleich Konsequenz des "Sola scriptura" (97).

Man darf allerdings auch bei konsequenter Anwendung dieses Grundprinzips nicht für alle Fälle einheitliche exegetische Ergebnisse erwarten (98) nach dem Motto: Wenn nur alle die Heilige Schrift als Gottes Wort anerkennen würden, könnten alle zu einem gemeinsamen theologischen Ergebnis kommen (99).

95 Und gerade das geschah in der Vergangenheit bei vielen biblischen Aussagen!

96 Die Theol. Kommission der SELK führt in ihrer Ausarbeitung "Zur biblischen Hermeneutik" vom 25.6.1985 unter 3.1. als Beispiel die Berichte vom Einzug *Jesu* nach Jerusalem an.

Dazu ferner: Hermann Sasse:, Zur Lehre von der Heiligen Schrift, in: Sacra Scriptura, Erlangen 1981, S. 203-244, hier bes. S. 230ff.

97 Die Aussagen zur Instrumentalen Hermeneutik in "Zur biblischen Hermeneutik" (s. vorhergehende Anm.) von 1.1. bis 1.6. verstehe ich in diesem Sinn.

98 Es ist sehr interessant, daß diese fundamentalistische Erwartung Gleichartig auf religiösem, politischem und wissenschaftlichem Sektor anzutreffen ist. In wissenschaftstheoretischen Debatten taucht: z. B. in den sechziger Jahren wieder die Überlegung auf, "es könne für einen in Frage kommenden Bereich des Denkens jeweils nur eine wahre Theorie geben, die sich zureichend begründen läßt, so daß ihre Wahrheit als bewiesen und unbezweifelbar gewiß gelten kann" . (Thomas Meyer, Fundamentalismus. Aufstand gegen die Moderne, Reinbek bei Hamburg, 1989, S. 17.)

99 "Man sollte meinen, daß, wenn sie (*die* Schrift) von allen Christen für Glaube und Lehre als einzige Autorität anerkannt wird, auch alle im Glauben und in der Lehre übereinstimmen müßten. Da das gleichwohl nicht der Fall ist und die Schrift selbst in der Tat nur eine ist, so muß hier außer der Anerkennung der Schriftautorität noch etwas anderes am Werk sein, das die Abweichungen der einen von den andern hervorbringt. Das ist das Schriftverständnis. Es kann theoretisch so vielfach sein, wie es Leser der Schrift gibt. Davon würde man gar nichts erfahren und die Mannigfaltigkeit des Schriftverständnisses könnte uns deshalb auch nicht beunruhigen, wenn alle nur Leser der Schrift wären. Dann gäbe es allerdings auch keine Kirche. Denn Kirche ist nur da, wo nicht nur gelesen, sondern auch verkündigt wird. ... Infolgedessen ist auch die Verkündigung der Kirche der Ort, wo die Mannigfaltigkeit des Schriftverständnisses zum Vorschein kommt und wo sie zugleich beunruhigt. Hier schafft sie objektiv Unruhe, indem sie die Kirche mit sich selbst entzweit, und zugleich die subjektive Unruhe des einzelnen Christen, der den sicheren Boden der apostolischen Zeugnisse unter den Füßen zu verlieren meint, weil sie nachweislich so verschieden verstanden werden." (Werner Elert, Der christliche Glaube, Grundlinien der lutherischen Dogmatik, Hamburg 1960, 5. Aufl. [hg. von Ernst Kinder], S. 191.)

Als Ergebnis exegetischer Bemühungen wird man mitunter konstatieren müssen, daß die Aussagen mehrdeutig sind (100). Das muß man ertragen.

b.) Bei der Übersetzung biblischer Aussagen in unsere Zeit und in verschiedene Kulturräume unserer Welt muß zusätzlich der heutige Kontext berücksichtigt werden. Die Applikation der biblischen Botschaft ist in der Regel direkt und durch einfaches Übertragen in das Vorstellungsvermögen der heutigen Adressaten möglich. Wenn sich jedoch die heutige Situation von der damaligen wesentlich unterscheidet, kann und muß es auch zu inhaltlichen Veränderungen kommen. Bei diesem hermeneutischen Bemühen ist das Prinzip „Sola scriptura“ nicht aufzugeben, insofern der Glaubende mit der Leitung des Heiligen Geistes rechnet und dessen Wirken nicht auf die Entstehung des Kanons begrenzt.

Als Beispiel aus dem Bereich der Ethik sei auf die Zehn Gebote in Luthers Kleinem Katechismus verwiesen. Luther hat sie, seinerseits in einer katechetischen Tradition stehend, gegenüber dem Alten Testament an mehreren Stellen inhaltlich verändert.

Wenn es grundsätzlich möglich ist, daß im Zuge der Applikation biblische Aussagen verändert werden können oder sogar müssen, stellt sich die Frage: Welchen Umfang dürfen diese Veränderungen haben? Wie eng muß die Bindung an den biblischen Wortlaut sein und wie weit geht die Freiheit? Das ist *das* hermeneutische Problem.

Für die Ethik läßt sich wahrscheinlich relativ leicht eine Leitlinie finden, da das Doppelgebot der Liebe eine zeitlos gültige Markierung darstellt, von der man sagen kann: Alle einzelnen ethischen Aussagen der Heiligen Schrift, einschließlich der Zehn Gebote, müssen ihren Skopus im Doppelgebot finden und sind aus dieser Bündelung heraus in unsere Zeit zu Übertragen. Die einzelnen ethischen Aussagen der Bibel hätten dann nicht den Charakter absoluter, direkter gesetzlicher Forderungen, blieben aber Beispiele, von denen wir auch heute lernen können. Wenn man die Christen am Doppelgebot der Liebe festmacht, verzichtet man allerdings darauf, - sie zu normieren. Man nimmt es in Kauf, daß zwei Christen unterschiedlich handeln - und beide aus dem Glauben leben (101).

100 In der "Entschließung der 2. Kirchensynode der SELK zum Dienst der Frau in der Gemeinde" wird das an einer Stelle ausgesprochen: "... daß die entsprechenden Texte des Neuen Testaments bei dem gegenwärtigen Stand der Erkenntnis nicht zwingend eindeutig ausgelegt werden können". (In: SELK, 2. Kirchensynode Bochum 1975, Protokolle/Beschlüsse. Nr. 20-041.)

101 Das bedeutet konkret: Man muß es akzeptieren, daß der eine Christ den Wehrdienst ableistet, ein anderer den Dienst mit der Waffe ablehnt. Man kann nicht für alle anderen konstatieren, daß der Gebrauch von Antikonzeptionsmitteln mit dem christlichen Glauben unvereinbar ist. Man darf nicht jedes Zusammenleben ohne Trauschin per se als sündig verurteilen. Man wird solchen Eltern, die die Prügelstrafe nicht praktizieren, nicht mangelnde Liebe zu ihren Kindern vorwerfen können mit Berufung auf Prov 13,24.

Wie das Wort Gottes in Raum und Zeit eingegangen ist und die Heilige Schrift in Raum und Zeit entstanden ist, so ist die Übersetzung der Heiligen Schrift heute von Raum und Zeit nicht unabhängig. Das bedeutet: Für die Auslegung ist der Standort des Auslegers in gewissem Umfang mitentscheidend. Wer diese Konsequenz negieren wollte, wäre sich nur seiner persönlichen und kirchlichen Subjektivität nicht bewußt. Aber gerade um des Prinzips "Sola scriptura" willen ist die Einsicht in die eigene Subjektivität unerläßlich .

Wir in Europa betrachten zudem unsere kirchliche und gesellschaftliche Situation zu unreflektiert als Normalsituation, in die hinein biblische Aussagen übertragen werden müßten, ohne zu bedenken, wie die selben biblischen Aussagen in einer ganz anderen Region dieser Erde und bei ganz anderer kirchlicher Tradition aufgenommen werden (102). Mit anderen Worten: Wenn hermeneutische Leitlinien entwickelt werden sollen, müssen Missionswissenschaft und Ökumenik einbezogen werden.

Auch die Situation am Ende des 20. Jahrhunderts kann nicht bei der Auslegung biblischer Aussagen alleiniger Maßstab sein, sondern muß dadurch relativiert werden, daß die Auslegung in vergangenen Jahrhunderten mit bedacht wird. *Mit* anderen Worten: Kirchengeschichte und Auslegungsgeschichte haben für die hermeneutische Frage auch einen Beitrag zu leisten. Das gilt speziell für die Zeit der Alten Kirche, wo im Zusammenhang mit der Bildung des neutestamentlichen Kanons und dessen Rezeption durch die altkirchlichen Theologen (103) eine hermeneutische Situation bestand, die ähnlich offen war wie unsere heutige.

102 „Auch wir selber sind keinesfalls neutrale Leser. Die materiellen Bedingungen der Leser und Interpreten spielen eine wichtige Rolle für den Rezeptionsvorgang der biblischen Botschaft . . . , ein Gesichtspunkt, der von der neueren hermeneutischen Theologie, die sich ausschließlich existentialer Sprachkategorien bediente, übersehen wurde. Diese Konzentration auf 'den Geist des Individuums' unter Negierung seiner sozialen und kulturellen Interessen wird sich in unserer westeuropäischen Theologie noch bitter rächen.

Der kulturelle Kontext, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der Rezeptionsgruppe haben die Rezeption der biblischen Botschaft wesentlich beeinflußt.“

(Walter J. Hollenweger, Kultur und Evangelium. Das Thema der interkulturellen Theologie, in: Evangelische Mission, Jahrbuch 1985, S. 52ff, hier S. 54.)

103 Dazu u. a.: Hans Freiherr von Campenhausen, Die Entstehung der christlichen Bibel, Tübingen 1968, hier besonders Kap. VII.